

anzeige gegen die abgelehnte Richterin. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 14.02.2017 (Blatt 186 d. A.) Bezug genommen.

Das Ablehnungsgesuch ist unabhängig von der fehlenden Glaubhaftmachung nach § 44 Abs. 2 ZPO unbegründet, da eine Befangenheit der zuständigen Richterin nicht zu besorgen ist. Besorgnis der Befangenheit einer Richterin ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Geeignet sind insoweit nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, die Richterin stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. nur Zöller/Vollkommer, Kommentar zur ZPO, 31. Auflage, § 42 Rdn. 9, m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen hier offenkundig nicht vor.

Soweit die Beklagte sich zur Begründung ihres Befangenheitsantrages auf ein familienrechtliche Verfahren bezieht, hat das Gericht bereits mit Beschluss vom 21.11.2016 (Blatt 168ff. d.A.) ausgeführt, dass eine Befangenheit der abgelehnten Richterin aus diesem Grund nicht zu befürchten ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Beschlusses vom 21.11.2016 Bezug genommen.

Aber auch die nun erstattete Strafanzeige stellt keinen geeigneten Befangenheitsgrund dar, weil er nicht im Verhalten der Richterin fußt und im Übrigen das Gebot des gesetzlichen Richters nach Art. 101 GG ad absurdum führen würde, weil dann jede Partei die Möglichkeit hätte, allein durch eigenes Verhalten wie z.B. Strafanzeigen solange eine(n) nicht genehmen Richter(in) abzulehnen, bis eine aus Sicht der Partei geeignete Person gefunden ist. Dies ist vom Gesetzgeber offenkundig nicht gewollt.

Im Ergebnis ist daher das Befangenheitsgesuch der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Kertzinger
Richterin am Amtsgericht